

Bern, den 7. Dezember 2010

EJPD

Bundesamt für Justiz

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen (Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz und Nebenstrafrecht). Vernehmlassungsfrist 10. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die DJS bedanken sich für die Einladung, zur oben erwähnten Thematik Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Überlegungen:

Dieser Entwurf schlägt bei zahlreichen Strafnormen schärfere Strafrahmen, bzw. verschärfte Minima vor. Begründet wird dies mit einem Missverhältnis, das korrigiert werden oder zumindest auf ein absolutes Minimum beschränkt werden müsse. Dieses Missverhältnis begründet der Vorentwurf vorab mit dem Rechtsgüterschutz. Der Wert des jeweiligen geschützten Rechtsgutes müsse mit den Strafrahmen korrelieren, ansonsten würde das Strafrecht an Glaubwürdigkeit und somit auch an präventiver Wirkungskraft einbüßen. **Diese Argumentation ist reine Spekulation.** Der Entwurf räumt aber gleichzeitig ein, dass nicht so sehr die Härte der angedrohten Sanktionen, sondern die Verfolgungswahrscheinlichkeit potentielle Täter und Täterinnen abschrecke. Daraus erhellt, dass bereits die Begründung des Vorentwurfs widersprüchlich ist. Dies erstaunt nicht: **Der nun seit Jahren von gewissen politischen Kreisen eröffnete und von den Medien teilweise unnötig befeuerte Diskurs über die „gerechte Strafe“ resp. die sog. Kuscheljustiz wird fast ausnahmslos populistisch geführt. Der vorliegende Entwurf ist denn auch mehrheitlich das Resultat dieses Diskurses und hat u.E. weder mit sachlichen Argumenten noch mit der gängigen Praxis etwas zu tun.** Das politische Argumentarium ist immer dasselbe: Eine härtere Bestrafung im Einzelfall, bzw. die durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse zu einer härteren Bestrafung führe zu einer sichereren Gesellschaft; „das Volk“ wolle eine härtere Bestrafung und darum müsse man härter bestrafen. Die Gerichte daselbst – so führen viele Politiker und Politikerinnen weiter aus – würden eine Kuscheljustiz betreiben und mit ihrer Praxis die Glaubwürdigkeit der Strafjustiz untergraben.

Die kriminologische Forschung dagegen zeigt ein anderes Bild:

- ▶ Rigidere Bestrafung oder die Erhöhung von abstrakten Strafdrohungen sind keine Garantie für eine sicherere Gesellschaft. Die dahinter stehende Abschreckungstheorie muss als gescheitert betrachtet werden. Entscheidend ist jedoch die Verfolgungsidentität, das heisst, dass der Täter oder die Täterin mit einer Strafverfolgung und Bestrafung rechnen muss.
- ▶ Juristische Laien sind, sobald man ihnen konkrete Fälle vorlegt, weniger streng in der Bestrafung der Täter oder Täterinnen als Strafrichter (vgl. Studie von Prof. Kuhn, Universität Lausanne, welche dies belegt). Mit anderen Worten: Im konkreten Fall will der einzelne Bürger keine strengeren Strafen. Anzuführen bleibt, dass Menschen aus einfacheren sozialen Verhältnissen oder mit einem geringeren Bildungsstand sowie fehlender politische Meinungsbildung ein erhöhtes Strafbedürfnis haben.
- ▶ Härtere Bestrafung hat keinen messbaren Einfluss auf die Rückfallquote.

Es muss weiter festgehalten werden, dass man dem Ansehen der Gerichte mit dem Vorwurf, sie betreibe Kuscheljustiz ziemlich schadet. Die in der vorliegenden Revision vorgesehenen Einschränkungen oder gar Aufhebung des Ermessensspielraums der Justiz sind ebenfalls alles andere als eine vertrauensbildende Massnahmen für die Justiz. Solche Kampagnen sind vielmehr eine bedenkliche Form der Destabilisierung staatlicher Institutionen, die in dieser pauschalen Art nicht länger hingenommen werden darf. Die Politik macht einen grundlegenden Fehler, wenn sie das gesamte, pragmatisch austarierte schweizerische Strafrecht anhand von Extremfällen durch punktuelle Änderungen über den Haufen wirft und dabei den Gerichten haltlose Vorwürfe macht.

Zusammenfassend stellen die DJS fest, dass sich das Strafrecht seit längerer Zeit mit populistischen Schlagworten konfrontiert sieht. Umso enttäuschender ist es, dass der Bundesrat auf diese populistischen Forderungen eingeht und den vorliegenden Gesetzesentwurf verfasst hat. Die DJS sind gegen sämtliche Vorschläge in diesem Vorentwurf, die eine Verschärfung des geltenden Strafrechts vorsehen. Wir hoffen, dass die neue Vorsteherin des EJPD den Gesamtbundesrat davon überzeugen kann, diese vorschnelle Gesetzesrevision abzubrechen.

2. Punktuelle Stellungnahmen zu ausgewählten Änderungsvorschlägen:

2.1 Verhältnis zur bereits laufenden Vernehmlassung des Allgemeinen Teils des StGB:

Offen ist zurzeit, wie es mit der Teilrevision des allgemeinen Teils weitergehen wird: Abschaffung der teilbedingten Strafe, Abschaffung der bedingten Geldstrafe, „Wiederauferstehung“ der kurzen Freiheitsstrafen. Solange dies nicht geklärt ist, macht eine Anpassung der Strafrahmen und Strafarten im besonderen Teil keinen Sinn. Insbesondere die Vorschläge in den Artikeln 139, 140, 144 bis 148 StGB sehen eine Streichung der minimalen Geldstrafe als alternative Sanktion vor und ersetzen die Geldstrafe durch eine minimale Freiheitsstrafe. Dies ist aus den oben unter Ziff. 1 erwähnten Gründen abzulehnen. **Offenbar geht es darum, das Ermessen des Strafgerichts einzuschränken. Ein Strafgericht ist nun aber auf Ermessensspielräume zwingend angewiesen, da es sich bei unserem Strafrecht nach wie vor um ein Verschuldensstrafrecht und nicht um ein Erfolgsstrafrecht handelt.**

2.2 Heraufsetzung des Strafrahmens bei der fahrlässigen Tötung

Diese Änderung zielt klar auf eine spezifische Tätergruppe ab, diejenige der "Raser". Soweit man der Ansicht ist, dass man die Raser aus einem reinen Vergeltungsbedürfnis heraus härter bestrafen soll, erscheint die Heraufsetzung auf fünf Jahre eine logische politische Forderung. **Gleichzeitig muss aber festgehalten werden, dass damit kein effektiver Beitrag zu einer erhöhten Verkehrssicherheit geleistet wird. Das Strafrecht kann dieses Problem nicht lösen, ebenso wenig ein Verfassungsartikel wie ihn die sog. Raserinitiative verlangt. Befremdend mutet nun aber die Begründung an, mit dieser Lösung könne man die Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung des Eventualvorsatzes vermeiden.** Damit wird die eigentlich klare Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit vom Verschuldensgehalt her verwischt. Das ist abzulehnen. Die jetzige Lösung hat sich seit Einführung des Strafgesetzbuches bewährt und soll daher beibehalten werden.

2.3 Abschaffung von „Kann“-Vorschriften

Um dem Verschulden eines Täters gerecht zu werden, räumt das Gesetz den Strafgerichten bewusst und zu Recht Ermessen ein. „Kann“-Vorschriften geben dem Gericht Spielräume. Die DJS sind daher gegen die Streichung der diversen „Kann“-Vorschriften.

2.4 Abschaffung der kürzeren Verjährungsfrist bei Ehrverletzungsdelikten

Es wird bestritten, dass keine Veranlassung für kürzere Verjährungsfristen bei Ehrverletzungsdelikten besteht. Vom Rechtsgut her geht es um eine Verletzung der Ehre. Die erfolgte Friedensstörung klingt bei der Ehre i.d.R. rasch ab. Dieser Änderungsvorschlag ist ausserdem sachfremd, da es bei der Vorlage um die Harmonisierung der Strafrahmen geht und nicht um die Anpassung von Verjährungsregeln, die man notabene erst kürzlich und umfassend revidiert hat!

2.5 Erhöhung der Mindeststrafen bei der schweren Körperverletzung

Wiederum beschneidet dieser Vorschlag das Ermessen der Gerichte. Ein bedingter Strafvollzug würde bei dieser Ausgestaltung von vorneherein entfallen. Eine Mindeststrafe von zwei Jahren ist eine drastische Verschärfung und es sind Zweifel angebracht, ob dies im Einzelfall der Sache gerecht wird. Der Vorschlag ist abzulehnen oder zumindest wäre das Mindestmass herunterzusetzen. Systematisch unverständlich ist dieser Vorschlag auch wenn man ihn mit der Strafandrohung des Totschlages (Art. 113 StGB) vergleicht. Für Totschlag sieht das Gesetz eine Mindeststrafe von einem Jahr vor.

2.6 Abschaffung der Kindestötung

Diesen Vorschlag lehnen die DJS ab. Eine Mutter, die ihr noch ungeborenes oder neu geborenes Kind tötet, tut dies unter dem Einfluss des Geburtsvorgangs und ihrer persönlichen Situation. Das ist ein sehr besonderer Fall, der sich von anderen Tötungsdelikten klar unterscheidet. Ganz besonders dann, wenn man sich gedanklich in die Situation einer solchen Mutter hineinversetzt. Die Argumentation in den Erläuterungen, wonach es sich hier bisher um einen "privilegierten Fall" handle und sich die Situation alleinstehender Mütter heute wesentlich verbessert habe klingt schon beinahe zynisch.

2.7 Kategorisierung des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (StGB 292) als Vergehen

Dass dieses Delikt neu als Vergehen und nicht mehr als Übertretung bestraft werden soll, ist entschieden abzulehnen. Anders als die diesem Delikt in gewisser Hinsicht ähnlichen Vergehen etwa nach StGB 169, 289,

290, 291, oder 294, die allesamt den Tatbestand klar umschreiben, handelt es sich bei StGB 292 um eine Blankettstrafnorm, die auf jede noch so belanglose hoheitliche Verhaltensanweisung Anwendung finden könnte, sofern diese für den Fall des Ungehorsams eine Strafandrohung umfasst. Mit StGB 292 wird die Verletzung einer Verhaltensanweisung, die in extremis sogar mündlich erfolgen kann, unter Strafe gestellt. **Es ist in keiner Weise verhältnismässig, für jeden Anwendungsbereich von einem Vergehen auszugehen. Die kriminalpolitischen Folgen wären schwer abzuschätzen, zweifellos würden aber mit der Erhöhung des Strafmasses unzählige Bagatellfälle zu Vergehen, welche im Strafregister vermerkt werden müssten.**

Abschliessend noch folgende Bemerkung: Völlig vergessen oder gar verdrängt wird bei diesem Vorschlag, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen kostspielige Angelegenheiten sind und die Staatskasse – also die Steuerzahlenden – enorm belasten können. Es ist bei dem Vorschlag davon auszugehen, dass Straftäter und Straftäterinnen vermehrt einsitzen werden – mit allen bekannten Konsequenzen sowohl für die Täter und Täterinnen (Verlust der Arbeitsstelle, der Wohnung, des sozialen Netzes, was wiederum weitere zusätzliche Kosten für Gemeinden und Kantone mit sich bringt) als auch für die Kantone mit ihren überlasteten Strafvollzugsanstalten.

Wir hoffen daher sehr, dass dieser “Harmonisierungsversuch” vom Bundesrat zurückgenommen wird und sich die Verwaltung – zusammen mit dem Gesetzgeber – vor jeglicher Verschärfung der Strafrahmen mehr Zeit lassen für eine vertiefte Analyse und Diskussion darüber, was an Änderungen tatsächlich notwendig und sinnvoll sein könnte.

Mit freundlichen Grüssen

Catherine Weber
Geschäftsführerin DJS